

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 1
25. Jahrgang
vom 11.01.2011

Inhaltsangabe

**1/2011 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 160A, Erftstadt-Liblar, Am Villehang
1. vereinfachte Änderung**

-61-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

**2/2011 Satzungsbeschluss des Bebauungsplan
Nr. 155, Erftstadt-Gymnich, Naturparkzentrum
Gymnicher Mühle;
1. vereinfachte Änderung**

-61-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
bezogen werden.

**3/2011 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 58 A, Erftstadt-Dirmerzheim, Kiesstraße**

-61-

Es liegt aus

**4/2011 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 141A, Erftstadt-Lechenich, Wirtschafts-Park**

-61-

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

**5/2011 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 101A, Erftstadt-Liblar Einkaufszentrum**

-61-

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

**6/2011 Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 154, Erftstadt-Friesheim, Umwelt- und
Naturparkzentrum Friesheimer Busch**

-61-

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

**7/2011 Offenlegungsbeschluss der Einbeziehungs-
satzung Erftstadt-Ahrem, Franz-Xaver-Mauer-Straße**

-61-

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.1/11

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 160A, E.-Liblar, Am Villehang; 1. vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 160A, Erftstadt-Liblar, Am Villehang, entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. vereinfachte Änderung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 160A, E.-Liblar, Am Villehang, 1. vereinfachte Änderung, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

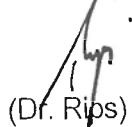
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

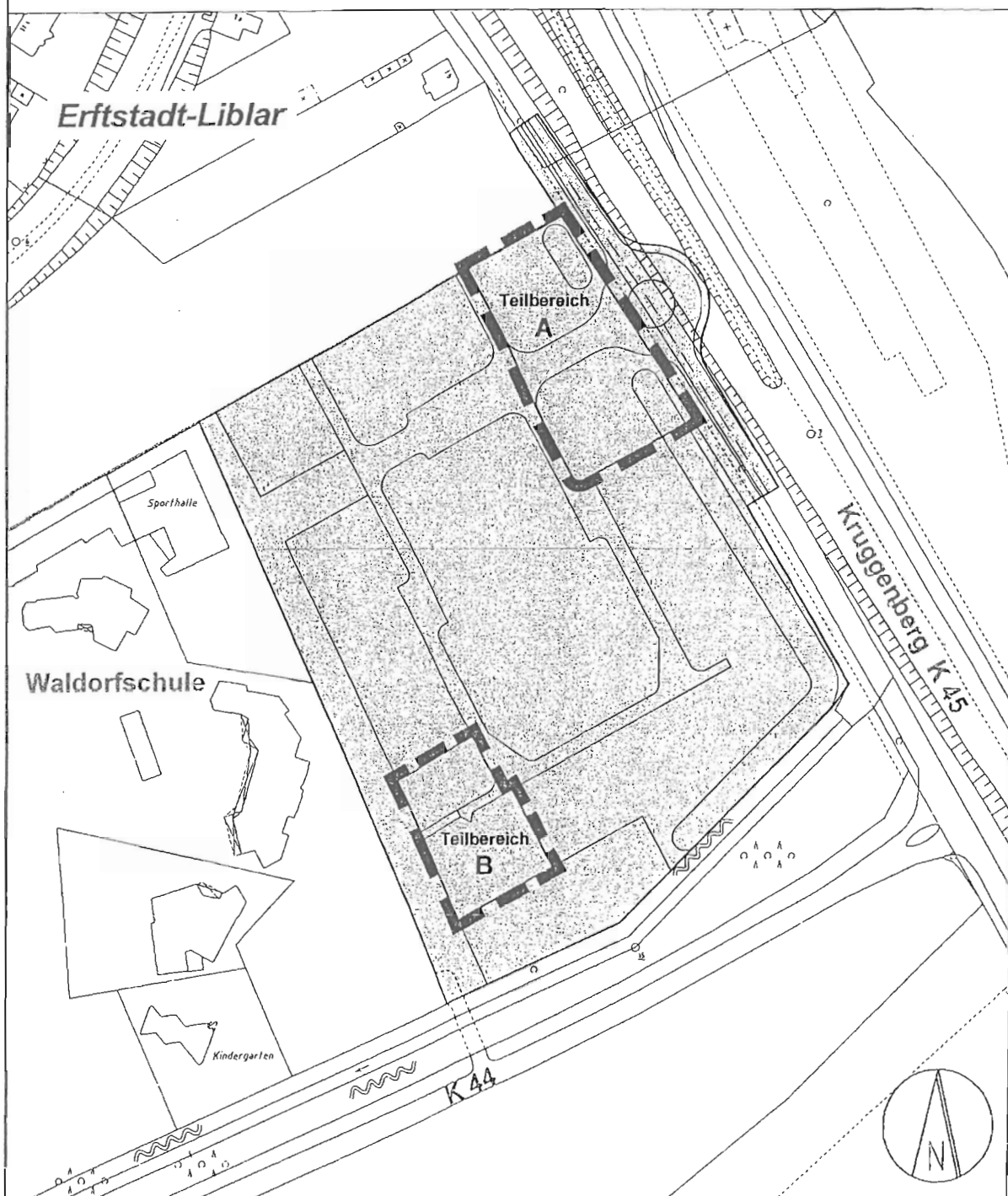
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 10. 1. 2011



(Dr. Rios)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

1. Vereinfachte Änderung - Bebauungsplan 160A, Am Villehang

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, November 2010

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.2/11

Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 155, E.-Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle; 1. vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 155, Erftstadt-Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. vereinfachte Änderung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 155, E.-Gymnich, Naturparkzentrum Gymnicher Mühle, 1. vereinfachte Änderung, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- | | |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden) |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

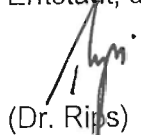
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

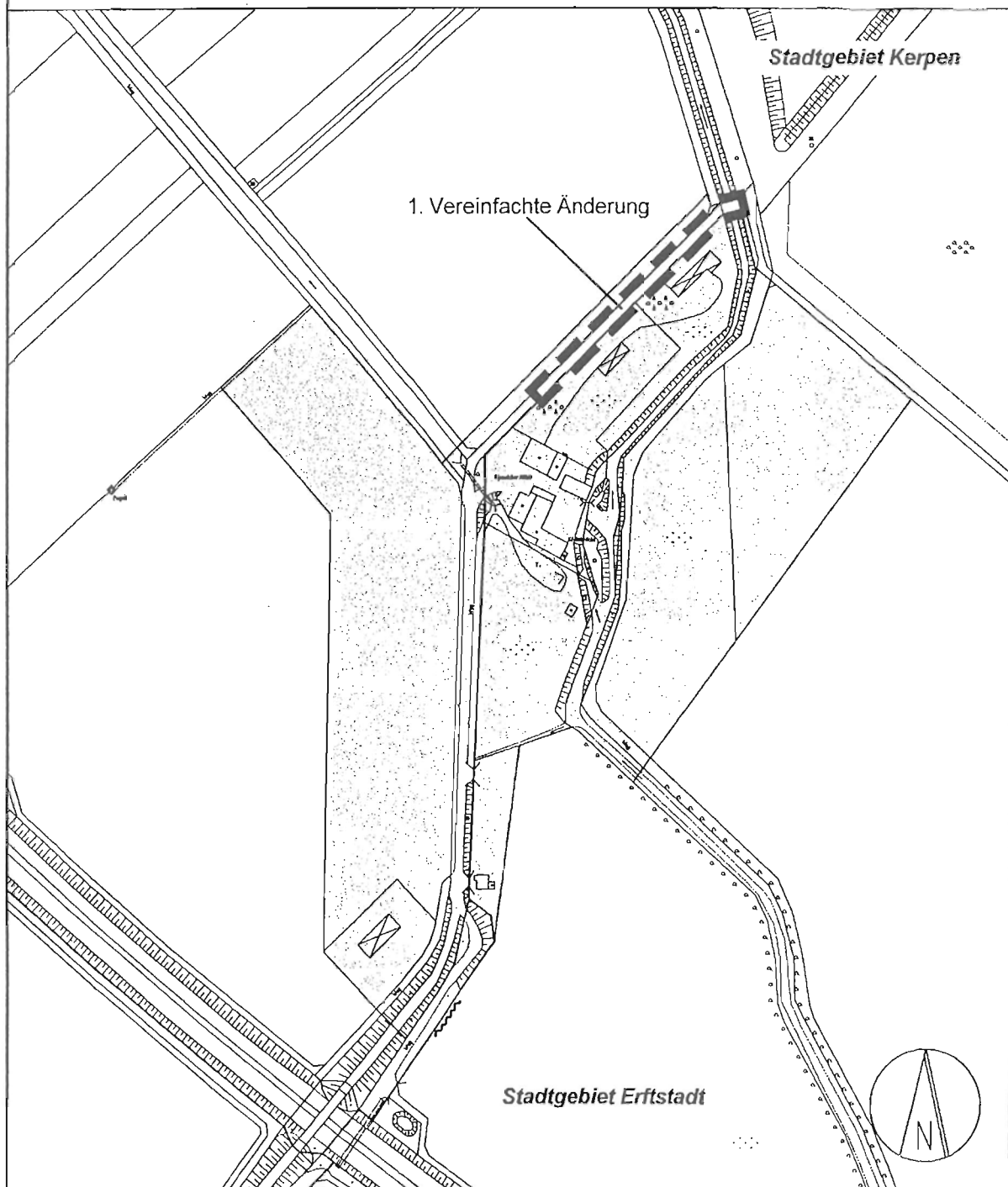
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 10.1.2011



(Dr. Rips)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

1. Vereinfachte Änderung - Bebauungsplan 155, Erftstadt-Gymnich

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, Dezember 2010

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 4.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.3/11

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 58 A, Erftstadt-Dirmerzheim, Kiesstraße

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Über die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, des Bebauungsplanes Nr. 58 A, Erftstadt-Dirmerzheim, Kiesstraße, vorgebrachten Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:
- II. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 58 A, E.-Dirmerzheim, Kiesstraße, wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung sowie i. V. m. § 86 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), in der zuletzt gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, einschließlich der unter I genannten Ergänzungen als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 58 A, Erftstadt-Dirmerzheim, Kiesstraße, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

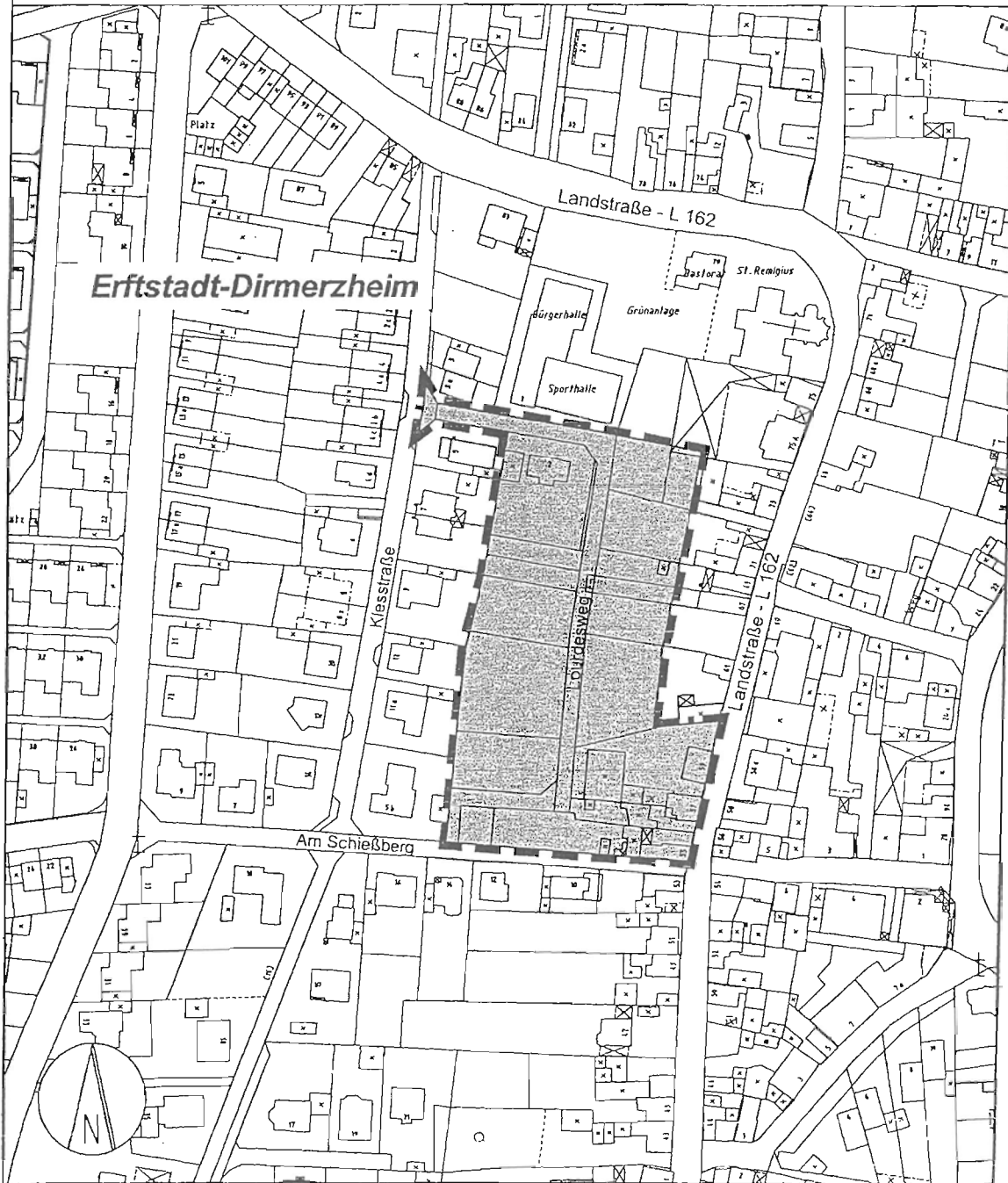
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 10.1.2011

(Dr. Rps)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 58A, Erftstadt-Dirmerzheim, Kiesstraße

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, im Dezember 2010

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.4/11

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 141A, E.-Lechenich, WirtschaftsPark

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Über die während der Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, des Bebauungsplanes Nr. 141 A, E.-Lechenich, WirtschaftsPark, vorgebrachten Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:
- II. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 141 A, E.-Lechenich, WirtschaftsPark, wird gemäß §§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, sowie i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung, einschließlich der unter I. beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 141A, E.-Lechenich, WirtschaftsPark, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	(Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

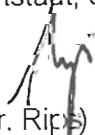
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

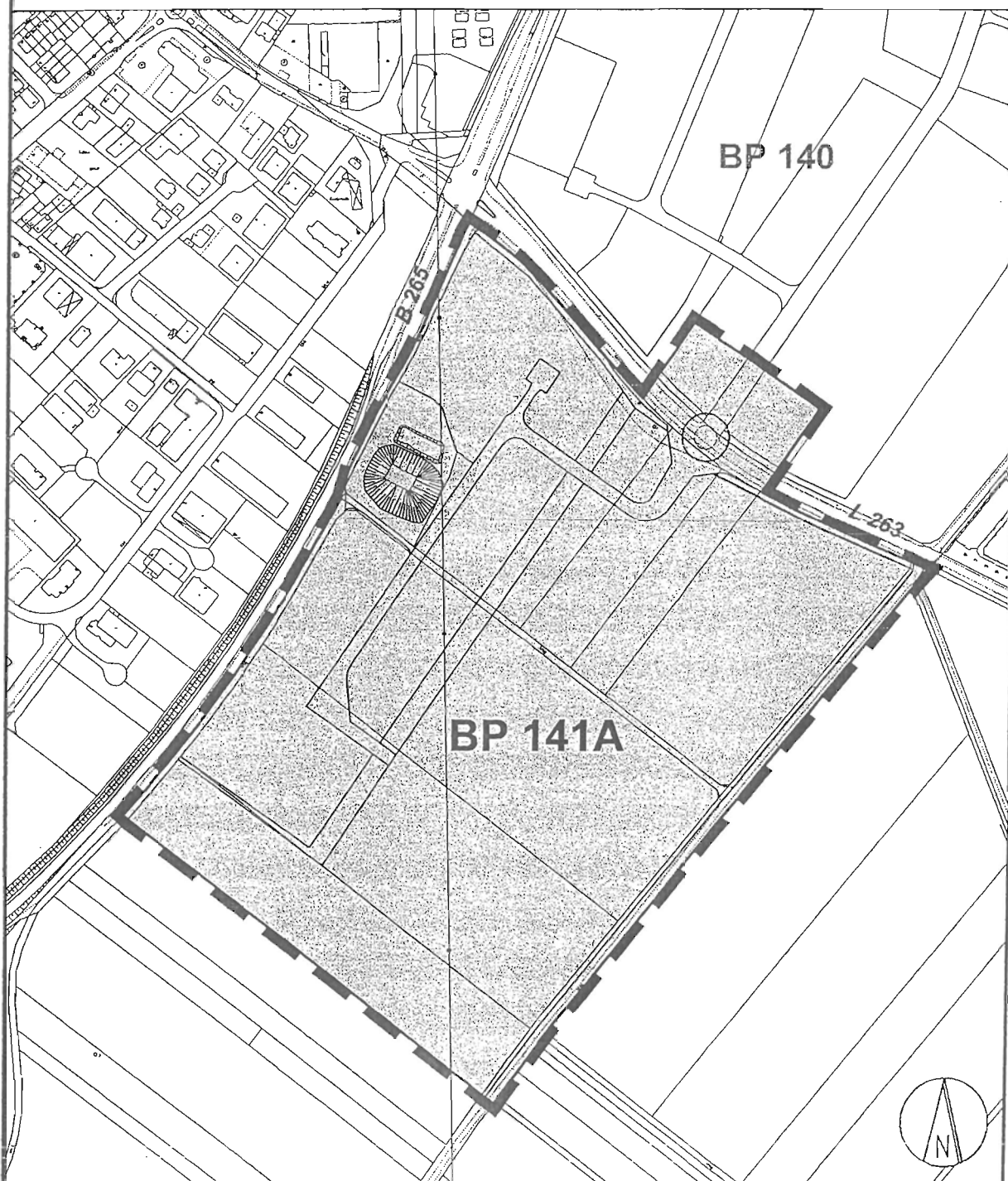
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 10.1.2011



(Dr. Rips)

Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 141A, Erftstadt - Lechenich, WirtschaftsPark

Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, November 2010

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab 1 : 5.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.5/11

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 101A, E.-Liblar, Einkaufszentrum

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, für das im Übersichtsplan ersichtliche Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 101A, Erftstadt-Liblar, Einkaufszentrum.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten städtebaulichen Konzeptes die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB (zwei- bzw. vierwöchige Offenlage) durchzuführen und gemeinsam mit dem vom Investor beauftragten Planungsbüro einen Bebauungsplanvorentwurf vorzubereiten.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

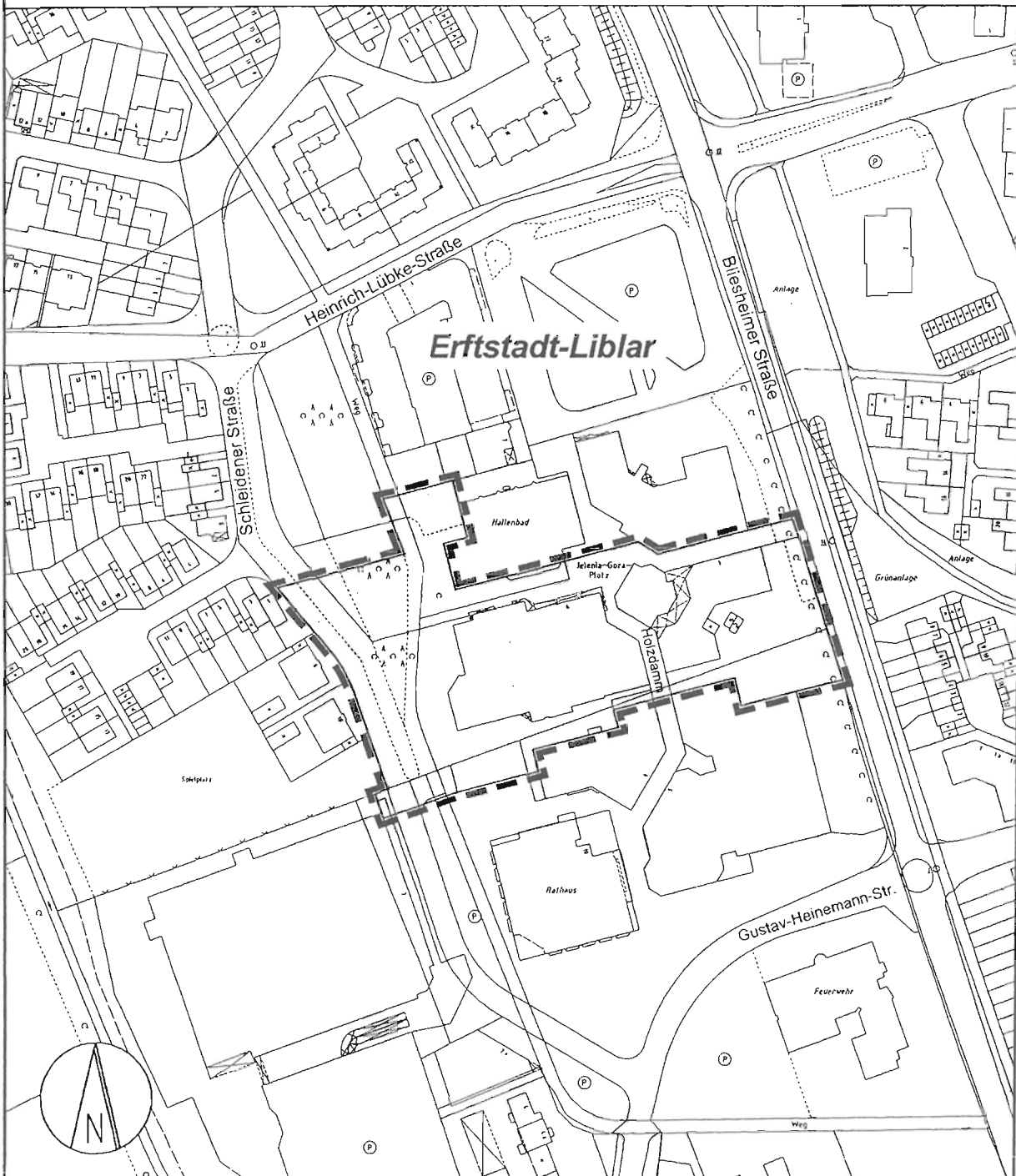
Erftstadt, den 10.1.2011



(Dr. Rips)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 101A, Erftstadt-Liblar, Einkaufszentrum (EKZ)

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im Januar 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 2.500

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 6/11

Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 154, Erfstadt-Friesheim, Umwelt- und Naturparkzentrum Friesheimer Busch

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 14.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird beschlossen, den am 14.10.2008 vom Rat der Stadt Erfstadt beschlossenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154, Erfstadt-Friesheim, Umwelt- und Naturparkzentrum Friesheimer Busch, wie im Anlageplan gekennzeichnet, zu ändern.
- II. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 154, Erfstadt-Friesheim, Umwelt- und Naturparkzentrum Friesheimer Busch, als Bebauungsplanentwurf nebst Begründung und Umweltbericht, beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 154, Erfstadt-Friesheim, Umwelt- und Naturparkzentrum Friesheimer Busch, liegt des gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, den umweltbezogenen Informationen (Umweltprüfung und Umweltbericht) in der Zeit vom 20.1.2011 bis einschließlich 19.2.2011 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Hoizdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

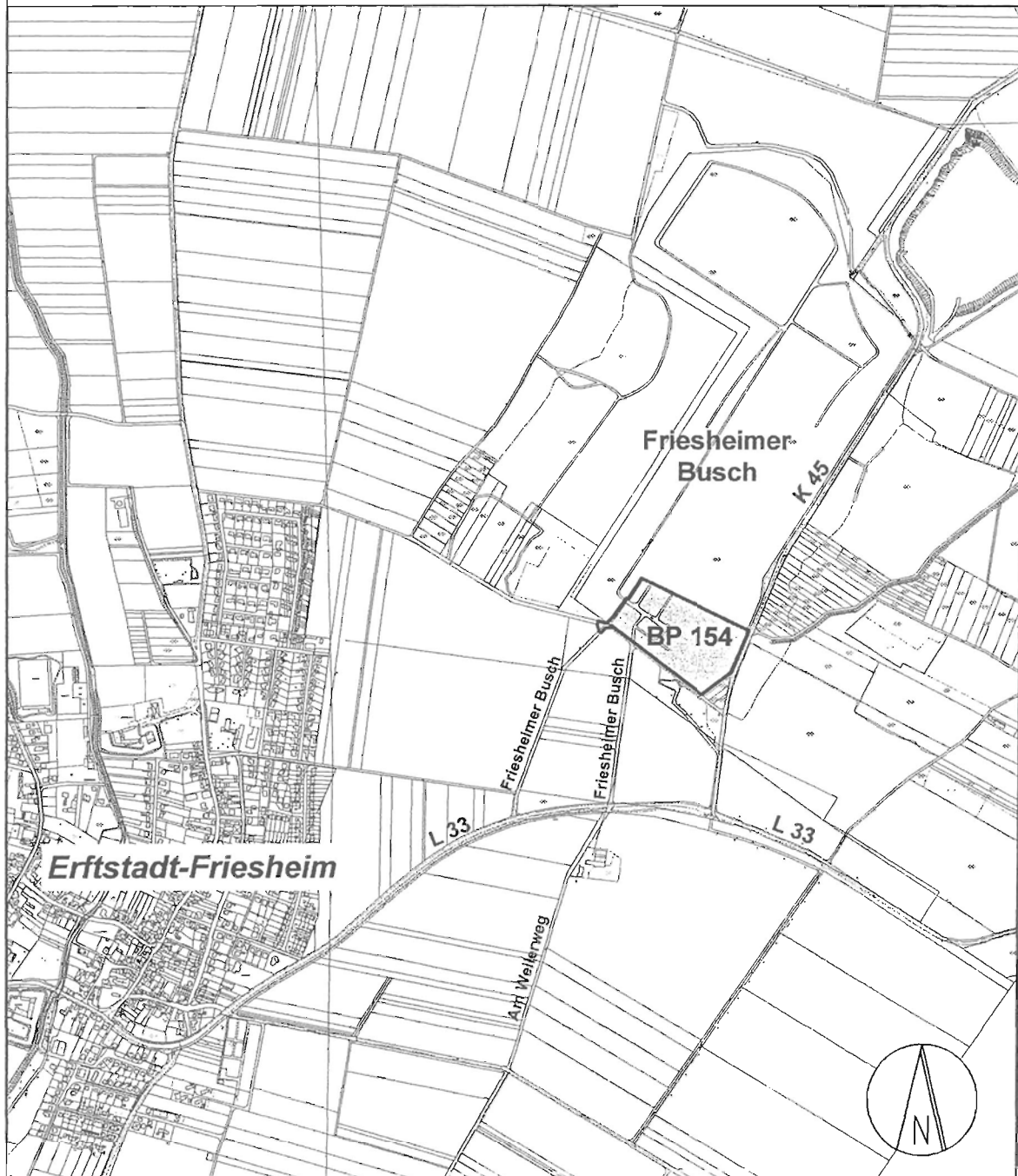
öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Erftstadt, den 10.1.2011



(Dr. Rips)
Bürgermeister



**ANLAGEPLAN Bebauungsplan Nr. 154, Erftstadt-Friesheim
Umwelt- und Naturparkzentrum Friesheimer Busch**

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im Januar 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 15.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.7/11

Offenlegungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Erftstadt-Ahrem, Franz-Xaver-Mauer-Straße

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Planvorentwurfes die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 34 Abs. 6 und 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, in Form einer einmonatigen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und einen entsprechenden Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf der Einbeziehungssatzung Erftstadt-Ahrem, Franz-Xaver-Mauer-Straße, liegt des gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, in der Zeit vom 20.1.2011 bis einschließlich 19.2.2011 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie
	donnerstags	von 12.30 bis 17.00 Uhr

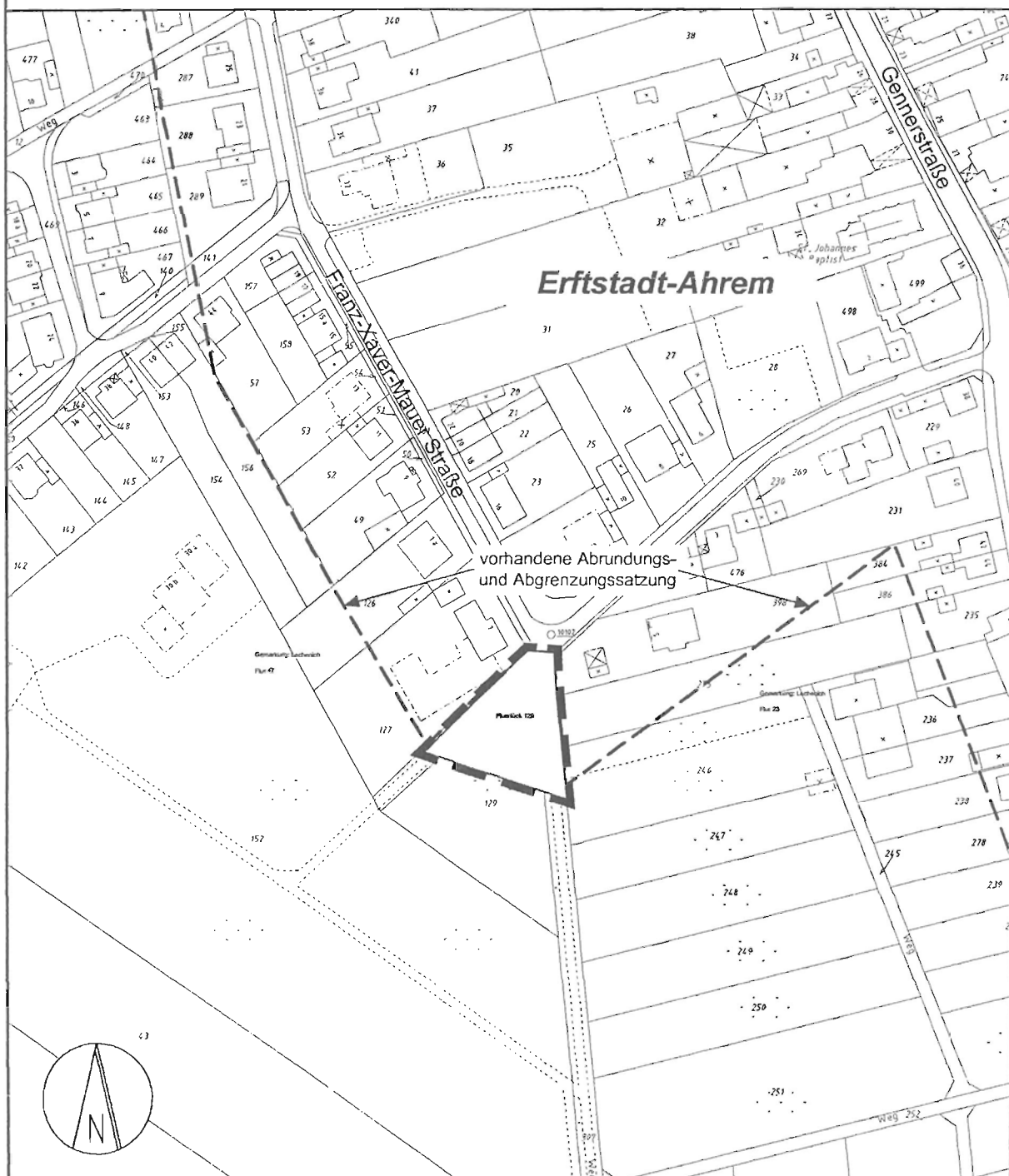
öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Erftstadt, den 10. 1. 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Rips', written over the printed name.

(Dr. Rips)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN Einbeziehungssatzung Erftstadt-Ahrem Franz-Xaver-Mauer Straße

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im November 2010

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 2000